Ausfertigung

Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung

EINGEGANGEN
16. JAN. 2015
WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Aktenzeichen: **102 C 7201/13**

Verkündet am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

# IM NAMEN DES VOLKES

# ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

**Universal Music GmbH**, Stralauer Allee 1, 10245 Berlin
vertreten durch den Geschäftsführer Frank Briegmann

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
**Rasch Rechtsanwälte**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 10-602.3866

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.: 4257/10

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht Schick

am 07.01.2015

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagte abwenden durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 3.879,80 EUR festgesetzt.

## ***Tatbestand***

Die Klägerin gehört zu den führenden deutschen Tonträgerherstellern.

Am 03.05.2010 wurde das komplette Musikalbum der Künstlergruppe Unheilig unter der Bezeichnung „Große Freiheit" über einen Internetanschluss über eine Filesharingsystem mittels eines Computerprogramms jedem Teilnehmer an dem sogenannten Tauschbörsensystem über das Internet kostenlos angeboten in der Form, dass Dritte das Musikalbum als Datei im Internet herunterladen und sich abspeichern konnten und somit weltweit öffentlich zugänglich gemacht. Darüber hinaus wurde das Musikalbum der Künstlerin Rihanna unter der Bezeichnung „Rated R" am 03.04.2010 in gleicher Weise als Datei im Internet angeboten. Die von der Klägerin veranlassten Ermittlungen über den Inhaber dieses Internetanschlusses ergaben, dass dieser der Beklagten zuzuordnen sei.

Mit Abmahnschreiben vom 12.08.2010 wurde die Beklagte aufgefordert, die Rechtsverletzung des öffentlichen Angebots zum kostenlosen Zugriff auf diese Musikdatei zu unterlassen. Mit Unterlassungserklärung vom 17.08.2010 hat die Beklagte durch ihre Prozessbevollmächtigten hierauf reagiert und die Unterlassungserklärung abgegeben.

Das öffentliche Angebot von Musikdateien über Filesharingsysteme setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Computerprogramms auf dem Computer des jeweiligen Anbieters voraus.

*Die Klägerin trägt vor,*

die von ihr veranlassten Ermittlungen über die Person des Anschlussinhabers des Internetanschlusses, über welchen die Rechtsverletzungen begangen wurden, seien zutreffend. Die Rechtsverletzung sei damit über den Internetanschluss des Beklagten begangen worden. Es sei daher davon auszugehen, dass die Beklagte diejenige Person gewesen ist, die die Musikdateien zum Herunterladen für jedermann auf ihrem Computer bereitgestellt hat. Eine Tatbegehung durch weitere, im Haushalt lebende Personen, wird bestritten.

Dem Abmahnschreiben der Klägerin sei ein Streitwert von 50.000,00 € zugrunde zu legen. Der Klägerin sei darüber hinaus ein Schaden von bis zu 2.500 € dadurch entstanden, dass alle Musiktitel des genannten Albums weltweit zugänglich gemacht und angeboten worden sind.

*Die Klägerin beantragt,*

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadenersatz von mindestens 2.500,00 € und weitere 1.379,80 € Kostenersatz nebst jeweils Zinsen i. H. v. Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

*Die Beklagte beantragt,*

die Klage abzuweisen.

*Sie trägt hierzu vor,*

die Beklagte besitze keinen eigenen Computer. Sie habe keinerlei technische Kenntnisse und sei dementsprechend nicht in der Lage, auf das Internet zuzugreifen und Filesharing zu betreiben. Im Haushalt der Beklagten lebte zum maßgeblichen Zeitpunkt ihr jüngster Sohn, der einen eigenen PC und Laptop besessen habe und hierüber eigenständigen Zugang zum Internetanschluss der Beklagten gehabt habe. Darüber hinaus hätten auch die beiden weiteren Söhne der Beklagten und ihre Tochter bei Besuch im Hause der Beklagten durch Nutzung des Computers des jüngsten Sohnes Zugriff auf den Internetanschluss der Beklagten.

Die Tatbegehung durch die Beklagte wird somit bestritten.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin im Wege der Amtshilfe durch das Amtsgericht Balingen am 18.08.2014 sowie durch Einvernahme des Zeugen im Wege der Amtshilfe durch das Amtsgericht Horb am Neckar am 21.10.2014.

***Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze verwiesen.***

## *Entscheidungsgründe*

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Leipzig sachlich und örtlich zuständig, §§ 23 Nr. 1 GVG, 32 ZPO.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten kein deliktischer Anspruch aus § 97 UrhG zu.

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass Rechtsverstöße in der von der Klägerin behaupteten Art durch die Beklagte selbst nicht begangen wurden.

Nach der herrschenden Rechtsprechung besteht eine widerlegliche Vermutung zu Gunsten der Klägerin, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, der der jeweilige Internetanschluss auch zum Tatzeitpunkt zugeordnet war (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08). Die Beklagte hatte daher die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs darzulegen, der von dem o. g. Erfahrungssatz der Lebenserfahrung abweicht. Der Sachvortrag der bloßen und theoretischen Zugriffsmöglichkeit Dritter auf den genannten Internetanschluss reicht hierzu nicht aus. Vielmehr ist ein konkreter Sachvortrag, sowohl bezogen auf den genannten Tatzeitpunkt als auch bezogen auf das allgemeine Benutzerverhalten, erforderlich.

Die Beklagte hat hierzu im vorliegenden Fall konkret vorgetragen, indem sie ausführte, dass ihr Kind zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt die Möglichkeit des Zugriffs auf den Internetanschluss hatte. Die durchgeführte Beweisaufnahme hat die zu Gunsten der Klägerin bestehende Vermutung erschüttert. Dementsprechend oblag es der Klägerin, gegenbeweislich weitere Beweismittel zur Täterschaft des Beklagten anzubieten, was seitens der Klägerin nicht erfolgt ist.

Die Frage der Forderungshöhe und der Aktivlegitimation sowie der Richtigkeit der von der Klägerin durchgeführten technischen Ermittlung des Anschlusses des Beklagten können somit offen bleiben.

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass jedenfalls die Beklagte nicht selbst den behaupteten Rechtsverstoß begangen hat.

Wer letztlich den mutmaßlichen Rechtsverstoß begangen hat, kann im hiesigen Verfahren offen bleiben, da der Beklagte nur darzulegen hat, dass er selbst als Täter der Urheberrechtsverletzung nicht in Betracht kommt.

Die Zeugin hat den Sachvortrag der Beklagten im Wesentlichen bestätigt. Demzufolge verfügt die Beklagte selbst über keinen Computer und hat auch keinen Zugang zum PC des jüngsten Sohnes. Die Beklagte nutzt demnach auch kein Internet, weder auf einem PC, noch auf einem Smartphone. Die Zeugin konnte zwar nicht ausschließen, dass die Beklagte arbeitsbedingt einen Computer nutzt. Selbst wenn die Beklagte im Rahmen ihrer Tätigkeit als Altenpflegerin einen PC zu Dokumentationszwecken bedienen sollte, spricht dies jedoch auch nicht zwingend dafür, dass sie auch Internet und Filesharingprogramme nutzt. Sie sieht sich hierzu nach Aussage der Zeugin vielmehr technisch nicht in der Lage und kann dementsprechend nach Überzeugung des Gerichts den von der Klägerin behaupteten Rechtsverstoß auch nicht begangen haben.

Auch die Aussage des Zeugen stimmt mit dem Sachvortrag der Beklagten, ihr fehlten die technischen Kenntnisse, um den fraglichen Rechtsverstoß begangen zu haben, im Wesentlichen überein. Er gab an, dass die Beklagte lange Zeit keinen Computer besaß und einen solchen erst vor ca. 13 Jahren angeschafft habe. Mit diesem Computer gab es immer wieder Probleme, die die Beklagte selbst nicht lösen konnte. Der Zeuge kam dann zur Beklagten und half. Nach Erinnerung des Zeugen bediente die Beklagte den Computer nie selbst und hatte Angst, am PC Knöpfe zu betätigen. Die Beklagte konnte ohne Beisein ihrer Kinder auch keine Auskunft darüber geben, was am Computer nicht funktionierte. Das Gericht ist infolgedessen überzeugt, dass die Beklagte nicht in der Lage ist, an einer Internettauschbörse teilzunehmen. Auch wenn nicht mit Sicherheit feststeht, ob sich der in Rede stehende PC noch im Hause der Beklagte befindet, sieht das Gericht es als erwiesen an, dass die Beklagte diesen jedenfalls nicht nutzen konnte.

Eine mögliche alternative Täterschaft konnte durch die Beweisaufnahme nicht ermittelt werden. Dies ist jedoch auch nicht erforderlich.

Die Aussagen sind für das Gericht hinreichend glaubwürdig und plausibel. Insbesondere sind sie nicht von besonderem Entlastungseifer geprägt. Darüber hinaus hatten beide Zeugen eine ausreichende, jedoch keine auffallend detaillierte Erinnerung, die darauf schließen lassen könnte, dass Absprachen zwischen Zeugen und der Beklagten vorgenommen wurden. Die Überzeugungskraft der Aussagen leidet auch nicht daran, dass beide Zeugen mit der Beklagten eine persönliche Bindung im Sinne einer freundschaftlichen bzw. nachbarschaftlichen Beziehung unterhielten. So äußern beide Zeugen auch für die Beklagte eher weniger günstige Einschätzungen, in dem Sinne, dass beispielweise die Zeugin k eingesteht, dass sie nicht ausschließen kann, dass die Beklagte arbeitsbedingt einen PC nutzt. Der Zeuge gibt an, dass die Beklagte zumindest vor einigen Jahren selbst einen Computer angeschafft habe.

Die Aussagen der Zeugen ergeben für das Gericht somit, dass die Beklagte als Täterin der von der Klägerin behaupteten Rechtsverstöße nicht in Betracht kommt. Die zu Gunsten der Klägerin bestehende tatsächliche Vermutung dahingehend, dass die Beklagte als Anschlussinhaberin auch den Rechtsverstoß begangen hat, ist damit erschüttert. Insbesondere muss die Beklagte im Rahmen ihrer Darlegungs- und Beweislast auch nicht die Tatbegehung durch einen Dritten aufdecken.

Die Klage war daher abzuweisen.

Auch ein Anspruch der Klägerin aus einer Störerhaftung gegenüber der Beklagten für eine unzureichende Sicherung und Überwachung des Internetanschlusses besteht nicht. Die Beweisaufnahme hat keinen konkreten Täter der behaupteten Rechtsverletzung ergeben, sodass diesbezüglich auch keine Pflichtverletzung im Hinblick auf die Überwachung des Internetanschlusses gegenüber einer dritten Person seitens des Beklagten festzustellen ist.

Im Ergebnis steht für das Gericht somit fest, dass die Beklagte weder den behaupteten Verstoß vom 03.05.2010 und auch keine weiteren sonstigen Verstöße zu Lasten der Klägerin begangen hat. Die geltend gemachten Ansprüche bestehen somit jedenfalls nicht gegenüber der Beklagten. Die Beweislast für die Täterschaft der Beklagten trägt jedoch die Klägerin. Weitere Beweismittel sind hierzu von der Klägerin jedoch nicht angeboten worden. Die Klage war daher abzuweisen.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten folgt aus § 91 ZPO, hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrungen:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 €übersteigt oder

b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 €übersteigt oder

- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen

den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

**Beschwerdefrist:**

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Schick
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 12.01.2016

FREISTAAT SACHSEN AMTSGERICHT LEIPZIG

Reter
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle